Verordnung
des Marktes Rotthalmünster über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage

Der Markt Rotthalmünster erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I Seite 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, folgende

Verordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz dürfen die Verkaufsstellen im Markt Rotthalmünster aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen in den Jahren 2027 und 2028 zu folgenden Zeiten geöffnet sein:

21.11.2027	Nikolausmarkt	13:00 Uhr – 17:00 Uhr
26.11.2028	Nikolausmarkt	13:00 Uhr – 17:00 Uhr

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.

Rotthalmünster, den 25.09.2026

Günter Straußberger
1.Bürgermeister